



**VERWALTUNGSGERICHT  
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62  
Telefon: (43 01) 4000 DW 38640  
Telefax: (43 01) 4000 99 38640  
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-101/073/5893/2018-7  
VGW-101/073/9104/2019

Wien, 31.01.20

Verlassenschaft nach A. B.

Geschäftsabteilung: VGW-F

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Richterin Mag. Frank über die Beschwerde der Verlassenschaft nach A. B. gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 60, vom 12.03.2018, Zl. ...,

zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGGV wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

## Entscheidungsgründe

Die belangte Behörde nahm am 16.10.2017 vier Pferde des Beschwerdeführers – im Folgenden: Bf – gemäß § 37 Abs. 2 TSchG ab.

Mit Schreiben vom 21.11.2017 beantragte der Bf die Ausfolgung der Tiere. Dies wurde mit Bescheid vom 12.12.2017 abgewiesen. Gegen diesen Bescheid wurde Beschwerde eingelegt.

Mit Bescheid vom 12.3.2018 schrieb die belangte Behörde dem Bf die Kosten für die Unterbringung der Pferde in der Zeit von 15.10.2017 bis einschließlich 28.2.2018 vor.

Mit weiterem Bescheid vom 20.5.2019 schrieb die belangte Behörde der Verlassenschaft nach dem Bf die Kosten für die Unterbringung der Pferde in der Zeit von 1.3.2018 bis einschließlich 14.5.2019 vor

In den gegen die beiden Kostenbescheide gerichteten, verfahrensgegenständlichen Beschwerden wurde im Wesentlichen vorgebracht, die Abnahme der Tiere sei zu Unrecht erfolgt. Dieser seien Streitigkeiten des Bf einerseits mit Angestellten, andererseits mit Personen, die in benachbarten Reitställen sich befänden und seit Februar 2017 eine Hetzkampagne gegenüber dem Bf gestartet hätten, vorangegangen. Auch habe der Bf Pech mit Mitarbeitern gehabt, die die Pferde nicht wie verlangt versorgt hätten. Die von der Behörde kritisierten Haltungsbedingungen seien von der Vermieterin vorgegeben und stünden auf der P. unzählige Pferde, die nicht anders gehalten würden. Die Kritik an der mangelnden Einstreu könne einer Überprüfung nicht standhalten, zudem sei zu viel Einstreu schlecht für Pferdehufe. Im Übrigen sei bei Einstreu wesentlich, dass Pferde grundsätzlich im Trockenen stehen. Das Pferd C. sei am Asphalt ausgerutscht und habe sich dort verletzt. Es sei ständig tierärztlich betreut und versorgt worden. Die Pferde seien nicht mangelernährt gewesen, der Bf habe ständig genügend Heu und Kraftfutter gefüttert, er habe in den Stallungen extra Futterautomaten installiert, die Pferde 3x täglich automatisch mit Kraftfutter versorgen. Auch habe der Bf genügend Heu lagernd gehabt, dies habe er allerdings versteckt, da mehrere Säcke Hafer und Pferdemüsli

abhandengekommen seien. Der dem Bf zur Last gelegten mangelnden Erreichbarkeit sei entgegen zu halten, dass eine ständige Erreichbarkeit von Tierbesitzern nicht erforderlich sei. Die tierärztliche Versorgung sei immer vorhanden gewesen. Die vorgeschriebenen Kosten für die Unterbringung und Betreuung seien zudem weder belegt noch nachvollziehbar.

Beweis wurde genommen durch Einsichtnahme in den jeweiligen Gesamttakt sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung, am 1.10.2018, fortgesetzt am 15.11.2018 sowie 7.11.2019 sowie am 27.1.2020. Die Verfahren wurden gemeinsam mit dem weiteren Verfahren betreffend die Zurückstellung der Pferde an den Bf geführt. Als Zeugen wurden befragt Frau Dr. D., Herr Mag. E. und Herr Dr. F., allesamt MA 60, Frau G., LPD, Herr H. sowie Herr K., Frau L. sowie Frau M., als Amtssachverständige Frau Dr. N., MA 60.

#### Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt wird festgestellt:

Der Bf war staatlich geprüfter Reittrainer und züchtete seit 16 Jahren Pferde; seit seinem 15. Lebensjahr war er auf Tournieren geritten. Er verfügte seit über 40 Jahren über Erfahrungen mit Pferden.

Der Bf hatte seit 1.6.2017 vier Pferde bei der P. in Wien R., ..., eingestellt. Futter und Einstreu kaufte der Bf selbst und brachte es in den Stall.

Der Bf hatte dort wechselnde Tierpfleger zur Betreuung der Pferde beschäftigt, die nach seinen Vorgaben die Boxen ausmisten, einfüttern und die Pferde auf die Koppeln führen sollten; er selbst war zwei- bis dreimal pro Woche im Stall. Der Bf hatte keine konkreten Kontrollmaßnahmen betreffend die Pferdepfleger eingerichtet.

Am 12.8.2017 verletzte sich das Pferd „C.“ .... Nach Beschwerden von Zeugen, die das Pferd verletzt gesehen hatten, wurden von Amtstierärzten der Stadt Wien

ab 14.8.2017 zahlreiche Kontrollen betreffend die Tierhaltung durch den Bf durchgeführt.

Am 9.10.2017 teilte der damals beschäftigte Pferdepfleger dem Bf mit, nicht mehr zu kommen. Der Bf war von 10.10.2017 bis 15.10.2017 in Deutschland, am 10.10.2017 war er noch im Stall. Von 11.10. bis 15.10.2017 wurden die Pferde von Bekannten des Bf gefüttert, eine weitere Betreuung hatte der Bf nicht organisiert und erfolgte eine solche daher nicht.

Am 13.10.2017 war in drei Boxen die Einstreumenge gering, in einer Box war keine Einstreu vorhanden.

Am 16.10.2017 fand nach weiteren Beschwerden eine neuerliche behördliche Kontrolle im Beisein des Bf statt. Die Pferde waren allesamt in ihrem Verhalten hochgradig auffällig. Sie waren unruhig, schreckhaft, ängstlich und zeigten sich aggressiv, sie haben gebissen und gegen die Boxentüren getreten. Eine Vorführung war nur mit Knotenhalfter möglich. Dabei bissen und schlugen die Pferde weiterhin, ein Pferd stieg beim Vorführen und verletzte den es führenden Bf beinahe. Die Situation war gefährlich.

In weiterer Folge nahm die belangte Behörde am 16.10.2017 die vier Pferde gemäß § 37 Abs. 2 TSchG ab. Die Pferde verblieben in dem Stall in R.. Mit der Betreuung der Pferde beauftragte die Behörde Frau M., eine seit mehreren Jahren in R. tätige Galopptrainerin. Diese übernahm das Ausmisten der Ställe, das Führen der Pferde auf die Koppeln, das Bewegen des rekonvaleszenten Pferdes, die Organisation des Hufschmiedes sowie das Entwurmen der Pferde. Die S. Ges.m.b.H. verrechnete der Behörde die Boxenmiete.

Das Entwurmungsmittel bezog Frau M. von einem Tierarzt und verrechnete den Preis der Behörde. Auch die Kosten des Hufschmiedes wurden von ihr ohne Aufschlag weiterverrechnet. Die Betreuung der Tiere nahm täglich etwa zwei bis drei Stunden in Anspruch. Für diese wurden zunächst € 350,--, ab Mai 2018 € 420,-- pro Monat verrechnet. Die Behörde kontrollierte stichprobenartig die Betreuung der Pferde durch Frau M. vor Ort.

Zur Untersuchung und Behandlung des verletzten Pferdes wurde von der Behörde Tierarzt Mag. T. herangezogen, der über seine Leistungen Rechnungen vorlegte.

Mit Schreiben vom 21.11.2017 beantragte der Bf die Ausfolgung der Pferde. Dieser Antrag wurde von der Behörde mit Bescheid abgewiesen, wogegen der Bf Beschwerde einbrachte.

Am 13.11.2018 starb der Bf. Die gegen die Abweisung der Zurückstellung der Pferde gerichtete Beschwerde wurde von der Verlassenschaft nicht zurückgezogen.

Die Pferde wurden im Zuge des Verlassenschaftsverfahrens im Mai 2019 verkauft und waren bis 14. Mai 2019 in der Obhut der Behörde.

Diese Feststellungen gründen sich auf den unstrittigen Akteninhalt sowie die Ergebnisse der mündlichen Verhandlung.

Rechtlich folgt:

Die in diesem Verfahren maßgebliche Bestimmung des Tierschutzgesetzes – TSchG – lautet:

§ 4.

Die nachstehenden Begriffe haben in diesem Bundesgesetz jeweils folgende Bedeutung:

1. Halter: jene Person, die ständig oder vorübergehend für ein Tier verantwortlich ist oder ein Tier in ihrer Obhut hat;  
(...)

§ 5.

(1) Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.

(2) Gegen Abs. 1 verstößt insbesondere, wer

1. Züchtungen vornimmt, bei denen vorhersehbar ist, dass sie für das Tier oder dessen Nachkommen mit Schmerzen, Leiden, Schäden oder Angst

verbunden sind (Qualzuchtungen), sodass in deren Folge im Zusammenhang mit genetischen Anomalien insbesondere eines oder mehrere der folgenden klinischen Symptome bei den Nachkommen nicht nur vorübergehend mit wesentlichen Auswirkungen auf ihre Gesundheit auftreten oder physiologische Lebensläufe wesentlich beeinträchtigen oder eine erhöhte Verletzungsgefahr bedingen:

- a) Atemnot,
- b) Bewegungsanomalien,
- c) Lahmheiten,
- d) Entzündungen der Haut,
- e) Haarlosigkeit,
- f) Entzündungen der Lidbindehaut und/oder der Hornhaut,
- g) Blindheit,
- h) Exophthalmus,
- i) Taubheit,
- j) Neurologische Symptome,
- k) Fehlbildungen des Gebisses,
- l) Missbildungen der Schädeldecke,
- m) Körperformen, bei denen mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden muss, dass natürliche Geburten nicht möglich sind, oder

Tiere mit Qualzuchtmerkmalen importiert, erwirbt, vermittelt, weitergibt oder ausstellt;

2. die Aggressivität und Kampfbereitschaft von Tieren durch einseitige Zuchtauswahl oder durch andere Maßnahmen erhöht;
- 3.a) Stachelhalsbänder, Korallenhalsbänder oder elektrisierende oder chemische Dressurgeräte verwendet oder
- b) technische Geräte, Hilfsmittel oder Vorrichtungen verwendet, die darauf abzielen, das Verhalten eines Tieres durch Härte oder durch Strafreize zu beeinflussen oder
- c) Halsbänder mit einem Zugmechanismus verwendet, der durch Zusammenziehen das Atmen des Hundes erschweren kann;
4. ein Tier auf ein anderes Tier hetzt oder an einem anderen Tier auf Schärfe abrichtet;
5. Tierkämpfe organisiert oder durchführt;
6. Hunderennen auf Asphalt oder anderen harten Bodenbelägen veranstaltet;
7. einem Tier Reiz- oder Dopingmittel zur Steigerung der Leistung von Tieren, insbesondere bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen, zuführt;
8. ein Tier zu einer Filmaufnahme, Werbung, Schaustellung oder ähnlichen Zwecken und Veranstaltungen heranzieht, sofern damit Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst für das Tier verbunden sind;
9. einem Tier Leistungen abverlangt, sofern damit offensichtlich Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst für das Tier verbunden sind;
10. ein Tier Temperaturen, Witterungseinflüssen, Sauerstoffmangel oder einer Bewegungseinschränkung aussetzt und ihm dadurch Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügt;

11. einem Tier Nahrung oder Stoffe vorsetzt, mit deren Aufnahme für das Tier offensichtlich Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst verbunden sind;
12. einem Tier durch Anwendung von Zwang Nahrung oder Stoffe einverleibt, sofern dies nicht aus veterinärmedizinischen Gründen erforderlich ist;
13. die Unterbringung, Ernährung und Betreuung eines von ihm gehaltenen Tieres in einer Weise vernachlässigt oder gestaltet, dass für das Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind oder es in schwere Angst versetzt wird;
14. ein Heim- oder Haustier oder ein gehaltenes nicht heimisches Wildtier aussetzt oder verlässt, um sich seiner zu entledigen;
- 14a. ein in Gefangenschaft gezüchtetes Wildtier aussetzt, das zum Zeitpunkt des Aussetzens in freier Natur nicht überlebensfähig ist;
15. lebenden Tieren Gliedmaßen abtrennt;
16. Fanggeräte so verwendet, dass sie nicht unversehrt fangen oder nicht sofort töten,
17. an oder mit einem Tier eine geschlechtliche Handlung vollzieht.

(3) Nicht gegen Abs. 1 verstoßen

1. Maßnahmen, die auf Grund einer veterinärmedizinischen Indikation erforderlich sind oder sonst zum Wohl des Tieres vorgenommen werden,
2. Maßnahmen, die im Einklang mit veterinärrechtlichen Vorschriften vorgenommen werden,
3. Maßnahmen, die zur fachgerechten Schädlingsbekämpfung oder zur Bekämpfung von Seuchen unerlässlich sind,
4. Maßnahmen bei Einsätzen von Diensthunden, die im Einklang mit dem Waffengebrauchsgesetz 1969, BGBl. Nr. 149/1969, oder dem Militärbefugnisgesetz – MBG, BGBl. I Nr. 86/2000, stehen oder Maßnahmen durch besonders geschulte Personen zur erforderlichen Ausbildung für solche Einsätze.

(...)

## § 30.

(1) Die Behörde hat - soweit eine Übergabe an den Halter nicht in Betracht kommt - Sorge zu treffen, dass entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene sowie von der Behörde beschlagnahmte oder abgenommene Tiere an Personen, Institutionen und Vereinigungen übergeben werden, die eine Tierhaltung im Sinne dieses Bundesgesetzes gewährleisten können. Diese Personen, Vereinigungen oder Institutionen (im Folgenden: Verwahrer) haben die Pflichten eines Halters.

(2) Die vom Land und vom Verwahrer zu erbringenden Leistungen und das dafür zu entrichtende Entgelt sind vertraglich zu regeln.

(3) Solange sich die Tiere im Sinne des Abs. 1 in der Obhut der Behörde befinden, erfolgt ihre Haltung auf Kosten und Gefahr des Tierhalters.

(4) Verwahrer von Tieren im Sinne des Abs. 1 haben den Organen, die mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes beauftragt sind, jederzeitigen Zutritt zu den

Tierhaltungseinrichtungen und jederzeitige Kontrolle des Gesundheitszustandes des Tieres zu gewähren und allen Anweisungen der Behörde Folge zu leisten.

(5) Für die Dauer der amtlichen Verwahrung trägt die Behörde die Pflichten des Tierhalters.

(6) Die Behörde hat die in ihrem örtlich zuständigen Wirkungsbereich aufgefundenen Tiere in geeigneter Form kundzutun.

(7) Wird nicht innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe gemäß Abs. 6 eine Ausfolgung im Sinne des Abs. 8 begehrt, so kann das Eigentum am Tier auf Dritte übertragen werden. Sollte daraufhin innerhalb Jahresfrist der Eigentümer sein Eigentumsrecht geltend machen, so ist ihm der gemeine Wert des Tieres abzüglich der angefallenen Kosten zu ersetzen.

(8) Die Ausfolgung von Tieren im Sinne des Abs. 1 an Personen, die ein Eigentumsrecht an diesen Tieren geltend machen, bedarf der Zustimmung der Behörde.

### § 37.

(1) Die Organe der Behörde sind verpflichtet, wahrgenommene Verstöße gegen §§ 5 bis 7 durch unmittelbare behördliche Befehls- und Zwangsgewalt zu beenden. Sie sind berechtigt, zu diesem Zweck erforderlichenfalls, insbesondere wenn das Weiterleben für das Tier mit nicht behebbaren Qualen verbunden wäre, für eine schmerzlose Tötung zu sorgen.

(2) Die Organe der Behörde sind verpflichtet, ein Tier, das in einem Zustand vorgefunden wird, der erwarten lässt, dass das Tier ohne unverzügliche Abhilfe Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst erleiden wird, dem Halter abzunehmen, wenn dieser nicht willens oder in der Lage ist, Abhilfe zu schaffen. Sie sind berechtigt, ein Tier Personen, die gegen §§ 5 bis 7 verstoßen, abzunehmen, wenn dies für das Wohlbefinden des Tieres erforderlich ist.

(2a) Organe der Behörde sind berechtigt, Personen, die gegen § 8a verstoßen, die Tiere abzunehmen.

(3) Für abgenommene Tiere gilt § 30. Sind innerhalb von zwei Monaten nach Abnahme im Sinne des Abs. 2 die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Haltung der Tiere aller Voraussicht nach geschaffen, so sind sie zurückzustellen. Andernfalls sind die Tiere als verfallen anzusehen. Nach Abs. 2a abgenommene Tiere unterliegen dem Verfall im Sinne des § 17 Verwaltungsstrafgesetz (VStG), BGBl. Nr. 52/1991.

Die Abnahme eines Tieres nach § 37 TSchG sieht als Adressaten eindeutig und ausschließlich den Halter vor, setzt sie doch begrifflich die Sachherrschaft des Halters voraus und beendet diese (vgl. VwGH 21.9.2012, ZI. 2012/02/0132).

Voraussetzung für die Zulässigkeit der Überwälzung der nach einer Abnahme der Tiere auflaufenden Kosten auf den (bisherigen) Tierhalter, ist, dass die Abnahme rechtmäßig erfolgte (vgl. VwGH 5.3.2015, ZI. 2012/02/0252).

Gemäß § 4 Z 1 TSchG ist Halter jene Person, die ständig oder vorübergehend für ein Tier verantwortlich ist oder ein Tier in ihrer Obhut hat.

In den gegenständlichen Verfahren ist der Bf bzw. in weiterer Folge die Verlassenschaft nach dem Bf Halter der abgenommenen Pferde im Sinne obzittierter Bestimmungen.

Nach den Ausführungen der Amtssachverständigen in der mündlichen Verhandlung müssen Galoppferde täglich 1-2 Stunden am Stück bewegt werden, rekonvaleszente Pferde öfter am Tag kurz. Die Pferde des Bf wurden während eines Zeitraumes von vier Tagen ausschließlich gefüttert, eine Bewegung außerhalb der Boxen erfolgte nicht und wurden die Boxen auch nicht ausgemistet. Dies führte zu der von mehreren Zeugen und auch Amtstierärzten beobachteten Verhaltensstörungen, die laut Sachverständiger ein deutliches Zeichen für ein gestörtes Wohlbefinden sind.

Wie die Amtssachverständige ausführte, muß bei Pferden, die den ganzen Tag im Stall stehen, täglich die gesamte Einstreu getauscht werden und führt mangelndes Ausmisten bei Pferden zu Harnverhalten. Somit führte auch das mangelnde Ausmisten über mehrere Tage zu einer Störung des Wohlbefindens.

Auch der Umstand, dass in den Boxen der Pferde während dieses Zeitraums nur sehr wenig und in einer Box gar nicht eingestreut war, führte zu einer Beeinträchtigung des Wohlbefindens der Pferde, zumal laut Sachverständiger Pferde bei zu wenig und auch nasser Einstreu sich weniger hinlegen und dadurch eine verkürzte Schlafdauer haben.

Die Pferde waren somit von 10.10.2017 bis 15.10.2017 einer Bewegungseinschränkung ausgesetzt, zudem wurde ihre Betreuung vernachlässigt, womit für die Pferde Leiden verbunden waren.

Diese Leiden waren nicht zuletzt aufgrund des von den Zeugen Dr. F., Dr. D. sowie Frau G. glaubwürdig und übereinstimmend beschriebenen Verhaltens der Pferde deutlich erkennbar.

Der Bf machte in der mündlichen Verhandlung einen mit der Haltung der Pferde überforderten Eindruck. Er war vor der Abnahme der Tiere trotz seines Fachwissens offenbar nicht in der Lage, deren Versorgung zu organisieren bzw.

nach der Kündigung eines Pflegers am 9.10.2017 verantwortungsbewußt zu handeln und seine für die kommenden Tage geplante Reise abzusagen, um seine Pferde versorgen zu können.

Der Bf hat durch seine tagelange Abwesenheit ohne die Organisation einer artgerechten Pflege Leiden seiner Pferde nicht nur herbeigeführt, sondern auch billigend in Kauf genommen. Zudem war der Bf am Tag der Abnahme, also einen Tag nach seiner Rückkehr, offenbar nicht in der Lage, diesem Zustand Abhilfe zu verschaffen. Es war daher zu erwarten, dass die Pferde ohne unverzügliche Abhilfe weiterhin hätten leiden müssen.

Die Abnahme der Pferde erfolgte daher zu Recht.

Zu den durch die Abnahme und die Unterbringung erwachsenen Kosten ist Nachstehendes auszuführen:

Die Höhe der von der S. Ges.m.b.H. verrechneten Boxenmiete von € 150,--- pro Pferd und Monat wurde nicht in Zweifel gezogen und erscheint im Übrigen nicht überhöht.

Es bestehen für das Gericht keine Zweifel, dass in den angefochtenen Bescheiden beschriebenen Leistungen von Frau M. erbracht wurden. Auch die Höhe der monatlichen Kosten von zunächst € 350,--, später € 420,-- ist nicht als überhöht zu betrachten. Wie Frau M. in der mündlichen Verhandlung angab, nahm die Betreuung der Pferde täglich zwei bis drei Stunden in Anspruch. Ausgehend von € 420,-- liegt das Entgelt pro Stunde bei einem monatlichen Aufwand von 60 Stunden bei € 7, bei 90 Stunden bei € 4,7. Bei einem Betrag von € 350,-- liegt das Stundenentgelt bei € 3,9 (60 Stunden) und € 5,8 (90 Stunden). Die Erhöhung von € 350,-- auf € 420,-- wurde nicht nur nachvollziehbar damit begründet, dass der Aufwand für die Betreuung zunächst geringer eingeschätzt wurde und auch die Heupreise gestiegen sind. Angesichts der errechneten Stundentarife sind die Kosten von € 420,--- jedenfalls angemessen, € 350,-- erscheinen sogar äußerst gering, zumal mit der Betreuung der Pferde – insbesondere eines rekonvaleszenten Pferdes - auch eine große Verantwortung verbunden ist.

Auch die Bestellung von Frau M. ist angesichts deren Erfahrung mit Galoppferden sowie der mehrjährigen Tätigkeit vor Ort nachvollziehbar.

Sohin liegen alle Voraussetzungen vor, dass die belangte Behörde gemäß § 30 Abs. 3 Tierschutzgesetz die der Behörde entstandenen Kosten der Unterbringung dem Tierhalter vorschreibt.

Vorgeschrieben können nur die Kosten für den Zeitraum werden, in welchem der Bf (später die Verlassenschaft) noch als Halter der Pferde anzusehen war, sind daher auf den Zeitraum beschränkt, solange sich Tiere gemäß § 30 Abs. 3 Tierschutzgesetz in der Obhut der Behörde befinden. Dieser Zeitraum war nach dem Verkauf der Pferde ab 15.5.2019 beendet.

Die belangte Behörde hat daher dem Bf zutreffend die im Spruch angeführten Kosten vorgeschrieben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

### Belehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof.

Die Beschwerde bzw. außerordentliche Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses durch einen bevollmächtigten

Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen.

Für die Beschwerde bzw. die außerordentliche Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel zu entrichten. Ein diesbezüglicher Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof (siehe § 61 VwGG) bzw. Verfassungsgerichtshof (siehe § 35 VfGG in Verbindung mit § 64 Absatz 1 ZPO) zu beantragen.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. Frank